

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Wermelskirchen
Der Bürgermeister
Planungsamt
Herr Röthling
Telegrafienstraße 29-33
42929 Wermelskirchen

Dienststelle: Abt.67 Planung und Landschafts-
schutz, Block B, 3.Etage
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
Bearbeiter/in: Fr. Filz
Mo. - Fr., 7:00 - 12:00 Uhr
Telefon: 02202 / 13 2377
Telefax: 02202 / 13 2675
E-Mail: Bauleitplanung@rbk-online.de
Unser Zeichen:
Datum: 14.02.2013

**Stadt Wermelskirchen, B-Plan 84 "Innenstadtdreieck"
hier: Offenlage vom 14.01.2013 bis 18.02.2013**

Sehr geehrter Herr Röthling,

anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu obiger Maßnahme.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde:

Betroffene Belange, Eingriffsbewertung, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

Der vorliegende, überarbeitete Planentwurf hat weiterhin keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bedenken, Anregungen bzw. Hinweise werden daher nicht vorgetragen.

Die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes:

Im Rahmen des B-Planes Nr. 84 ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraumes im Zentrum der Stadt Wermelskirchen durch Nachverdichtung des Blockinnenbereichs geplant.

Der vorgelegten Artenschutzprüfung (ASP) vom November 2012 wird zugestimmt und sie wird als ausreichend erachtet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden bei der Umsetzung des hier betroffenen B-Planes keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen von planungsrelevanten- oder sonstigen Vogelarten erwartet.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Töten und Stören von Tieren) grundsätzlich einzuhalten sind. Es ist zu bedenken, dass eine Beeinträchtigung von nistenden Vogelarten oder Fledermäusen im Quartier grundsätzlich bei der Rodung von Gehölzen sowie bei der baulichen Veränderung von Gebäuden eintreten kann. Somit werden im Folgenden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme aufgestellt:

1. Soweit Rodungen von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken, Fassadenbegrünung) zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich werden, sind diese vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

2. Alternativ, soweit eine Rodung vom 01.03. bis 30.09. notwendig werden sollte, sind betroffene Gehölze maximal eine Woche zuvor gründlich auf direkte oder indirekte Hinweise von Vogelnestern / Vogelbruthöhlen zu überprüfen. Hinweise können beispielsweise regelmäßiges An- und Abfliegen von Tieren, Kot- / ggf. auch Urinspuren, Federn, geeignete Baumhöhlungen und Vogelnestreste sein. Werden entsprechende Hinweise festgestellt, so ist das Vorhaben bis auf Weiteres abzubrechen und alle, die Rodung betreffenden Arbeiten sind einzustellen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens ist Kontakt mit dem Veterinäramt (Frau Wildenhues 02202-13 6814 oder Herrn Knickmeier, 02202-13 6798) aufzunehmen.
3. Soweit der Abbruch oder Umbau von Gebäuden notwendig wird ist zu Beginn der Arbeiten auf Störungen von planungsrelevanten Arten (Vögel, Fledermäuse) zu achten. Bei Aufschrecken derartiger im oder am Gebäude brütender Vogelarten oder von Fledermäusen im Tagquartier sind die Arbeiten zu unterbrechen und das weitere Vorgehen ist wie unter 2. mit dem Veterinäramt abzustimmen.
4. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.

Unter Berücksichtigung der Einhaltung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist die Umsetzung des B-Planes Nr. 84 aus Sicht des Artenschutzes ohne Bedenken.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:

Zu der v. g. Maßnahme der Stadt Wermelskirchen werden in wasserwirtschaftlicher, bodenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und zu den Belangen der Umweltvorsorge keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:

- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

Aus Sicht der Sachgebiete Kreisstraßen und Verkehrslenkung bestehen - nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, Direktion Verkehr - keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krügenger-Conen